## Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Verkauf für die Anrechtskonzerte, Hauptproben und Sonderveranstaltungen zum Einzelpreis beginnt montags vor der Veranstaltung, soweit nichts anderes bekanntgegeben wird. [Kassenzeit werktags 10-2 Uhr.] Vorausbestellungen können nicht angenommen werden. Die Einzelkarten sind auch durch die Theaterkasse des Reichsmesseamtes, Markt 4, zu beziehen. Auswärtige, die beim Reichsmesseamt bestellen, erhalten die Karten von dort unter Nachnahme zugestellt.
- 2. Für die Einhaltung der bekanntgegebenen Aufführungen und Programme wie auch für die Mitwirkung der angekündigten Dirigenten und Solisten wird keine Gewähr geleistet. Anderungen dieser Art verpflichten das Gewandhaus nicht zur Nücknahme gelöster Eintrittskarten. Sollte ein Konzert aus Gründen höherer Gewalt auskallen, so ist das Gewandhaus zur Nachholung nicht verpflichtet, auch kann von ihm die Nückzahlung des Eintrittspreises nicht gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Anfangszeiten verlegt werden müssen.
- 3. Die entnommenen Karten gelten nur für die mit der gleichen Plagnummer versehenen Sige.
- 4. Die Haftung des Gewandhauses für Körper: und Sachschäden, die ein Be sucher vom Betreten bis zum Verlassen des Hauses erleiden sollte, ist aus: geschlossen.
- 5. Für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die in der Kleiderablage ohne Verschulden des Eigentumers abhanden kommen, haftet das Gewands haus nur bis zu einem Höchstbetrage von 1000 RM. Auf Wunsch können einzelne Stücke besonders gesichert werden.
- 6. Für abhanden gekommene Eintrittskarten kann Erfat nicht gefordert werden.
- 7. Die Abanderung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Preise, bleibt vorbehalten.
- 8. Im Anrecht gelöfte Eintrittskarten konnen nicht umgetauscht werden.
- 9. Die Besucher der Gewandhaus-Veranstaltungen unterwerfen sich den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, im August 1943

Das Gewandhaus = Direktorium